

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte GÖTZE, Petersstraße 15, 04109 Leipzig,
Az.: 00008-19/RG/PW/90148,

gegen

den

Antragsgegner,

beigeladen:

Prozessbevollmächtigte:

wegen Anfechtung eines Zurückstellungsbescheides
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 16. März 2020

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Semtner,
den Richter am Verwaltungsgericht Weißmann und
den Richter Dr. Kirschnick

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 15. Mai 2019 gegen den Zurückstellungsbescheid des Antragsgegners vom 23. April 2019, Aktenzeichen _____ wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsgegner und die Beigeladene je zur Hälfte.

2. Der Streitwert wird auf 29.006,25 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 15. Mai 2019 gegen die Zurückstellung ihres Baugesuchs (§ 15 BauGB) durch den _____ vom 23. April 2019, Aktenzeichen _____ wiederherzustellen,

ist zulässig und begründet.

Das Gericht kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn diese aufgrund einer entsprechenden behördlichen Anordnung entfällt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich aufgrund der vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung, bei der die Erfolgsaussichten der Hauptsache in den Blick zu nehmen sind, ein Überwiegen des Aussetzungsinteresses der Antragstellerin gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem öffentlichen Interesse am Schutz des Planungsverfahrens der Beigeladenen ergibt, vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Diese Interessenabwägung fällt zugunsten der Antragstellerin aus. Zur Überzeugung der Kammer wird ihr Widerspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben. Nach dem Ergebnis der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit allein möglichen, aber auch nur gebotenen

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. Oktober 2009 – 4 BN 34.09 -, juris Rn. 9) auch in einem Mindestmaß konkretisiert und sicherungsfähig.

Eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB darf erst erlassen werden, wenn die Planung, die sie sichern soll, ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll (vgl. etwa Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21. Oktober 2010 - 4 BN 26/10 -, juris Rn. 6 m.w.N.). Die planerischen Vorstellungen der Gemeinde müssen geeignet sein, die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu steuern, wenn sie über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der beabsichtigten Planung zu befinden hat (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. Oktober 2009, a.a.O.). Dabei können sich die Planungsabsichten der Gemeinde nicht nur aus dem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans als solchem ergeben, sondern es genügt, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Nachweis etwa aus den Protokollen der Gemeinderatssitzung einschließlich der entsprechenden Sitzungsvorlagen führen kann (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Januar 2014 – OVG 2 S 71.13 -, juris Rn. 6). Das erforderliche Minimum an Konkretheit und Absehbarkeit ist in der Regel dann zu bejahen, wenn die künftige Nutzung des Gebiets der Art nach im Wesentlichen feststeht (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. Dezember 2012 – 22 CS 12.2328 -, juris Rn. 18; Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 2. Dezember 1988 - 2 A 3/87 -, NVwZ 1990, 124).

Vorliegend dürfte sich der voraussichtliche Planinhalt hinsichtlich der Art der Nutzung, die künftig innerhalb des Gebiets zulässig sein soll, zwar noch nicht aus der Begründung zur Beschlussempfehlung in der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss entnehmen lassen. Die Begründung zur Beschlussempfehlung lässt zwar erkennen, dass die Planung mit dem Ziel erfolgt, Planungsrecht für die Ansiedlungen weiterer Logistikunternehmen zu schaffen. Die Umsetzung dieser Zielvorstellung in die Bauleitplanung dürfte indes aus der Beschlussvorlage nicht in hinreichender Weise erkennbar sein.

Derartige im Mindestmaß konkretisierte, planerische Überlegungen kann die Beigeladene aber aus dem Vorgang zum städtebaulichen Vertrag belegen. In der Präambel des städtebaulichen Vertrags vom 12. Juni 2018 zwischen der

Beigeladenen und der heißt es explizit, dass die Beigeladene beabsichtigt, „ein gegliedertes Industrie- und Gewerbegebiet auszuweisen“. Der Vertrag ist in der Sitzung der Gemeindevertretung der Beigeladenen am 20. Mai 2018 auch gebilligt worden. Damit ist in hinreichender Weise erkennbar, dass die zu überplanende Fläche nach dem damaligen Stand der planerischen Überlegungen der Beigeladenen in Zukunft förmlich als Gewerbegebiet (§ 8 der Baunutzungsverordnung – BauNVO -) oder Industriegebiet (§ 9 BauNVO) ausgewiesen werden soll, wobei Festsetzungen zu Lärmkontingentierung getroffen werden sollen.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin bestehen unter Berücksichtigung des Planungsstandes bei Zurückstellung ihres Baugesuchs keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades, obwohl noch nicht flurstückscharf feststand, auf welchen Gebietstyp die Planung ausgerichtet ist. Ausweislich der bereits in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss erwähnten rechtlichen Unsicherheiten bezüglich der Fehlerhaftigkeit des bisherigen Bebauungsplans Nr. und der – wie sich ebenfalls aus der Beschlussvorlage ergibt, dort erfolgten Ausweisung des gesamten Plangebietes als Industriegebiet, ist ersichtlich, dass die Beigeladene das Ziel verfolgt, das Plangebiet weitgehend als Gewerbegebiet auszuweisen. Angesichts der bereits vorhandenen Nutzungen und der beabsichtigten Lärmkontingentierung können die konkreten Festsetzungen, insbesondere hinsichtlich der Verteilung und Aufteilung von Gewerbe- und Industriegebietsteilflächen nur Ergebnis der abschließenden, das gesamte Plangebiet und alle relevanten Belange in den Blick nehmenden Abwägungsentscheidung sein. Dies begegnet unter Konkretisierungsaspekten keinen Bedenken (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8. Mai 2018 – 2 D 44/17.NE -, juris Rn. 44).

Damit erschöpft sich die angedachte Bebauungsplanung auch nicht in einer reinen Verhinderung der Nutzungswünsche der Antragstellerin. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine Negativplanung, die sich darin erschöpft, einzelne Vorhaben auszuschließen, eine Veränderungssperre und damit auch eine Zurückstellung nicht zu rechtfertigen vermag (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. Januar 2019 – OVG 2 A 27.17 -, juris Rn. 42). Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Zielsetzungen nur vorgeschoben sind und die Beigeladene in Wahrheit

allein eine Negativplanung verfolgte, ergeben sich aus den dem Gericht vorliegenden Aufstellungsvorgängen nicht. Die Bedenken des Antragsgegners und der Beigeladenen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des bisherigen Bebauungsplans erscheinen jedenfalls, genauso wie Ansiedlungsinteressen weiterer Unternehmen aus der Logistikbranche, der Kammer nicht vorgeschoben. Zudem spricht gegen eine reine Verhinderungsplanung, dass der Antragsgegner die Beigeladene bereits mit Schreiben vom 21. September 2016 über die aus seiner Sicht bestehende Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplans informiert hat und der Aufstellungsbeschluss von der Beigeladenen bereits am 31. Januar 2018 gefasst wurde, mithin fast ein Jahr vor dem Eingang des Bauantrags der Antragstellerin, welcher erst am 21. Dezember 2018 erfolgte.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist der Gesprächsvermerk vom 15. April 2019 über ein Telefonat des vormaligen Bürgermeisters der Beigeladenen mit einem Mitarbeiter des Antragsgegners insoweit nicht ausreichend, um von einer Verhinderungsplanung ausgehen zu können. Nach dem Vermerk äußerte der vormalige Bürgermeister der Beigeladenen zwar, dass eine Photovoltaikanlage nicht gewollt sei. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch die Planungen mit positiven Zielvorstellungen bereits durch den Aufstellungsbeschluss angestoßen. Ferner wurde in dem Telefonat eine Zurückstellung oder Veränderungssperre thematisiert und nicht die Planaufstellung selbst.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Planung offensichtlich verfehlt bzw. die Planungsziele nicht erreichbar sind und aus diesem Grund die Planung nicht sicherungsfähig sein könnte. Eine Abwägung der betroffenen privaten Belange, unter Berücksichtigung der Belange der Antragstellerin hat in dem Aufstellungsverfahren noch nicht abschließend stattgefunden. Zudem wird die Sicherungsfähigkeit grundsätzlich nicht bereits dadurch in Frage gestellt, dass die zu sichernde Planung womöglich an Rechtsfehlern leidet. Eine „antizipierte Normenkontrolle“ – also eine Vorverlagerung der Überprüfung des Bebauungsplans – ist nicht geboten, zumal eine rechtliche Beurteilung der in Aufstellung befindlichen Planung vielfach überhaupt noch nicht abschließend möglich ist und Rechtsfehler im weiteren Verlauf des weiteren Planungsverfahrens ggf. noch korrigiert werden können. Nur bei ganz offensichtlichen und schlechterdings nicht behebbaren Fehlern – für die vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich sind - kann das Sicherheitsbedürfnis in

Ausnahmefällen entfallen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss v. 21. Dezember 1993 - 4 NB 40/93 -, juris Rn. 2).

Nach summarischer Prüfung geht die Kammer jedoch davon aus, dass das Vorhaben der Antragstellerin nicht geeignet ist, die Verwirklichung der vorgenannten Planungsziele der Beigeladenen unmöglich zu machen oder zu erschweren. Es liegen keine konkreten objektiven Anhaltspunkte vor, welche geeignet sind die Befürchtung zu belegen, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Wirkungen haben kann, die durch eine Zurückstellung verhindert werden sollen.

Ein Widerspruch mit dem Plankonzept ist nicht anzunehmen. Sowohl in einem Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO als auch in einem Industriegebiet nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe allgemein zulässig. Die hier streitgegenständliche Photovoltaikfreiflächenanlage zur Erzeugung von Strom und Einspeisung ins Netz stellt einen derartigen Gewerbebetrieb dar (vgl. Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 13. März 2014 – 2 A 661/13 -, juris Rn. 24; Obergerverwaltungsgericht Sachen, Beschluss vom 4. September 2012 - 1 B 254/12 -, juris Rn. 8; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. Dezember 2010 - 15 CS 10.2432 -, juris Rn. 11). Unabhängig davon, ob das Gebiet der streitgegenständlichen Flurstücke als Gewerbegebiet oder als Industriegebiet ausgewiesen werden sollte, widerspricht es einer solchen Festsetzung mithin nicht. Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben der Antragstellerin die Neustrukturierung der Lärmkontingentierung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Besondere Lärmimmissionen sind durch die streitgegenständliche Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht anzunehmen (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. Dezember 2010, a.a.O., Rn. 17). Ferner kann mittels Bauleitplanung nicht verlangt werden, dass die Lärmkontingente durch die jeweiligen Vorhaben möglichst maximal ausgenutzt werden.

Soweit die Beigeladene ausführt, es seien Festsetzungen beabsichtigt, welche Photovoltaikanlagen im Plangebiet ausdrücklich ausschließen, ist zwar zuzugestehen, dass in diesem Fall ein Widerspruch anzunehmen wäre. Derartige beabsichtigte Festsetzungen haben jedoch keinen Eingang in das Planungskonzept gefunden. Aus den ergänzend vorgelegten Beschlüssen der Gemeindevertretung

und entsprechender Ausschüsse der Beigeladenen ergibt sich ebenfalls kein hinreichender Anhaltspunkt für geplante Festlegungen zum Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen hinsichtlich der beiden streitgegenständlichen Flurstücke. Dem Protokoll zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung vom 29. November 2011 ist zu entnehmen, dass in Gewerbe- und Industriegebieten Teilflächen, die für eine gewerblich-industrielle Nutzung unattraktiv sind, für Photovoltaikanlagen geeignet sein können. Handlungsbedarf bestehe für die Gemeinde zur Vermeidung der Ansiedlung von Photovoltaik-Anlagen vor allem da, wo auf Gewerbeflächen Anlagen planungsrechtlich zulässig sind, aber von der Gemeinde nicht gewünscht sei. Dem Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung der Beigeladenen vom 29. Februar 2012 ist zu entnehmen, dass zu geeigneten Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Solarenergie nicht vermarktbare Restflächen in Gewerbe- oder Industriegebieten zählen. Dem nicht übersandten, aber online abrufbaren Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung der Beigeladenen vom 3. Januar 2012 ist zu entnehmen, dass zwei Vertreter der

die Ausschussmitglieder über die Nutzung von zwei Flächen im , mithin in dem hier streitgegenständlichen Gebiet, zur Errichtung eines Solarparks informiert haben. Im Ergebnis der anschließenden Aussprache sprachen sich die Mitglieder des Ausschusses für eine Empfehlung des vorgestellten Solarparks aus. Zusammenfassend lässt sich damit den Protokollen entnehmen, dass die Nutzungsmöglichkeit von Flächen in Gewerbe- oder Industriegebieten für Freiflächenphotovoltaik der Beigeladenen bekannt gewesen ist und kein genereller, sondern allenfalls ein partieller Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf entsprechenden Flächen in Gewerbe- oder Industriegebieten in Erwägung gezogen wurde. Allerdings sind die Protokolle aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs, verbunden mit den zwischenzeitlichen Kommunalwahlen sowie dem fehlenden Bezug zum hier in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan nicht geeignet als Ausdruck eines konkreten Willens zum Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu dienen. Im Gegenteil kann mit Blick auf die – von der Kammer so verstanden - Äußerung der Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen, wonach der neue Bürgermeister der Beigeladenen dem Projekt weniger kritisch gegenüberstehe, gerade nicht von einem generellen, kategorischen Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik ausgegangen werden.

Selbst wenn man aufgrund der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 sowie der Bürgermeisterwahl am 15. September 2019 und der damit einhergehenden, neuen Interessenverteilung umfangreichere Änderungen im Planverfahren für möglich halten sollte, ist diese Offenhaltung allein nicht ausreichend, um ein Sicherungsbedürfnis zu begründen. Zwar soll § 15 Abs. 1 BauGB grundsätzlich auch eine möglichst frühzeitige Sicherung ermöglichen, so dass an den Nachweis des Sicherungserfordernisses keine besonders hohen Anforderungen zu stellen sind. Eine Gemeinde wird sich im Allgemeinen nicht bereits zu Beginn des Aufstellungsverfahrens auf ein bestimmtes Planungsergebnis festlegen. Es ist daher gerade Sinn der Vorschriften über die Planaufstellung, dass der Bebauungsplan innerhalb des Planungsverfahrens - insbesondere unter Beachtung des Abwägungsgebotes - erst erarbeitet wird. Man darf daher für eine Veränderungssperre oder Zurückstellung nicht so viel fordern, wie für einen fertig ausgearbeiteten Bebauungsplan. Ansonsten bräuchte man das Instrument der Veränderungssperre bzw. der Zurückstellung kaum noch und könnte sogleich den Bebauungsplan aufstellen (vgl. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 4. September 2009 – 5 L 790/09 -, juris Rn. 13 m.w.N.). Für die zu treffende Prognose bedarf es jedoch hinreichend konkreter Anhaltspunkte (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Oktober 2016 – OVG 10 S 57.16 -, juris Rn. 6). Bloße Vermutungen reichen nicht aus (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. April 2018 – 8 B 362/18 -, Rn. 5 m.w.N.). Andernfalls liefe die Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals leer, die Zurückstellung verlöre ihren Charakter als Mittel zur Sicherung des gemeindlichen Planungsprozesses und würde nur abstrakt die Planungshoheit der Gemeinde schützen. Allein das Interesse der Gemeinde, sich die Einzelheiten der Planung offen zu halten, rechtfertigt daher nicht die Annahme, dass die Planung wesentlich erschwert werden würde. Aus diesem Grund verfängt auch nicht das im Erörterungstermin durch den Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen vorgetragene Argument, zum derzeitigen Planungsstand sei die zukünftige Plangestalt auch unter Beachtung möglicher Flächentauschoptionen noch nicht hinreichend absehbar. Eine Zurückstellung ist nur zulässig, wenn zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Plans widerspricht oder es sich um ein „Schlüsselgrundstück“ handelt, dessen Bebauung erhebliche Folgewirkungen für den gesamten Plan haben

kann (vgl. Rieger, Schrödter, BauGB, 9. Aufl. § 15, Rn. 8). Für eine besondere Bedeutung der streitgegenständlichen Grundstücke sind angesichts ihrer Lage am Rand des Plangebiets und der Tatsache, dass diese (sich seit 1994) bereits im Plangebiet des Bebauungsplans befinden und bis zum heutigen Tag ungenutzt sind, keine Anhaltspunkte gegeben. Es sind auch sonst keine Nachweise oder Belege dafür ersichtlich, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Plans widerspricht. Zwar ist zuzugestehen, dass die Beigeladene bereits im Aufstellungsbeschluss zum Ausdruck gebracht hat, dass ihr grundsätzliches Planungsziel die Ansiedlung von (weiteren) Logistikunternehmen ist. Auch im städtebaulichen Vertrag ist ausgeführt, dass städtebauliches Ziel die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Sicherung der ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die Neuansiedlung weiterer Betriebe, insbesondere aus dem Bereich der Logistik ist. Nach Ansicht der Kammer ist das jedoch nicht ausreichend, um davon ausgehen zu können, dass beabsichtigt sei, die planungsrechtliche Zulässigkeit nur für solche Nutzungen zu schaffen, die auf eine in herausgehobener Weise gute Verkehrsanbindung angewiesen sind (vgl. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 4. September 2009 – 5 L 790/09 -, juris Rn. 15). Dagegen spricht schon, dass der städtebauliche Vertrag bereits Logistikunternehmen einschränkend nur mit „insbesondere“ auflistet. Zudem würde ein solcher Ausschluss auch die derzeitigen Nutzungen nicht adäquat abbilden. Zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich in dem Plangebiet nicht nur Unternehmen aus der Logistikbranche, sondern beispielsweise auch Unternehmen, die Bauprodukte herstellen

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass – ausweislich der Beschlussbegründung zum Aufstellungsbeschluss – die Gemeinde die Aufstellung des zukünftigen Bebauungsplans auch beschlossen hat, um der - aus ihrer Sicht bestehenden - Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplans Nr. zu begegnen. Der Bebauungsplan Nr. aus dem Jahr 1994 enthält indes keine derartigen ausschließenden Festlegungen. Ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplans Nr. mit dem Ziel derartige Nutzungsausschlüsse zu ergänzen oder entsprechende Anträge bzw. Diskussionen hat es - auch nachdem im Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Beigeladenen vom 3. Januar 2012 konkret

über das Interesse der _____ auf zwei Flächen im _____ einen Solarpark zu errichten, diskutiert wurde - in den vergangenen rund 16 Jahren nicht gegeben. Nach Ansicht des Gerichts besteht daher keine Wahrscheinlichkeit dafür, dass nunmehr in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan derartige Nutzungsausschlüsse aufgenommen würden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Plans widersprechen wird. Das wird auch dadurch im Sinne einer Kontrollüberlegung bestätigt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans, der nur im Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Beigeladenen am 9. April 2019 diskutiert wurde und - nachdem die entsprechenden Tagesordnungspunkte am 16. April 2019 zurückgezogen worden waren - nicht in der Gemeindevertretung am 17. April 2019, zwar ausschließende Festsetzungen enthält, jedoch nicht die hier verfolgte Nutzung betreffende. Das Schreiben des vormaligen Bürgermeisters der Beigeladenen vom 28. Mai 2019, mit dem die Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf ihre Beteiligung über den Planungsstand informiert wurden, enthält ebenfalls keine Beschreibung derartiger ausschließender Festlegungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene einen eigenen Antrag gestellt hat, waren ihr auch die Kosten zur Hälfte aufzuerlegen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, wobei sich das Gericht an den Ziffern 1.5 und 9.1.2.6 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 orientiert hat und als Berechnungsgrundlage von 10% der geschätzten Herstellungskosten ausgeht, die die Antragstellerin mit 1.160.250,00 Euro beziffert hat. Dieser Betrag ist im Hinblick darauf, dass nur eine Zurückstellung angegriffen wird und den Charakter des Verfahrens als Eilverfahren auf ein Viertel zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Semtner

Weißmann

Dr. Kirschnick